

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 34.

Marienburg, den 30. April

1904.

Vandrädtliche Bekanntmachungen.

- Nr. 1. Marienburg, den 27. April 1904.
Vom 27. April bis einschließlich 11. Mai d. Js. bin ich **beurlaubt**. Meine **Vertretung** ist dem Kreisdeputierten, Dekonomierat **Jahnke zu Kl. Montau**, übertragen worden.
- Nr. 2. Marienburg, den 26. April 1904.
Der Gemeindevorsteher **Pilmidt** in **Barenbi** ist als **Schulassenverantw.** der ev. Schule daselbst **gewählt** und von mir **bestätigt** worden.
- Nr. 3. Marienburg, den 27. April 1904.
Der **Gutsbesitzer** **Waldow** in **Waldow** ist als **Schulvorsteher** der Schule daselbst **gewählt** und von mir **bestätigt** worden.
- Nr. 4. **Bekanntmachung.**
betr. die Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind vielfach Beschädigungen durch Zerrammerung der Isolatoren, Brechen der Drahtleitung ufm. ausgesetzt. Derartige vorsätzliche oder fahrlässige Störungen der Telegrapheneinrichtungen sind im Geleze mit namhaften Geld- und Freiheitsstrafen bedroht. Die Telegraphenverwaltung gewährt demjenigen, welcher Urheber solcher Beschädigungen berart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie bestraft und zum Schadenersatz herangezogen werden können, Belohnungen bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnung wird auch bewilligt, wenn die Schulbligen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen Gründen nicht gefänglich haben bestraft werden können; sie ist schon zahlbar, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert ist, der verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung erfolgen kann.

Die Polizeibehörden pp. werden ersucht, bei Beschädigungen von Telegraphenanlagen die Ermittlung der Schulbligen sich angelegen sein zu lassen.

Danzig, den 9. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: gez. Saffel.

Marienburg, den 26. April 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

- Nr. 5. **Verordnung.**
Auf Grund des § 48 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 11, 18 der Regierungs-Anweisung vom 23. Oktober 1817 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig verordnet was folgt:

§ 1.

Der Artikel 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 390) wird aufgehoben.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Wird die Schule ohne genügenden Grund veräumt, so werden die im Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1899

bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem die Schule veräumt wird, mit einer Geldstrafe von 10 Pfennigen bis zu einer Mark und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 3 Tagen bestraft.

Danzig, den 14. April 1904.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Lehmann.

Marienburg, den 26. April 1904.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in Nr. 87 des Kreisblatts für 1899 abgedruckte Verordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 5. Oktober 1899 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher mache ich auf die neue Verordnung noch besonders aufmerksam.

Nr. 6. Marienburg, den 28. April 1904.

Neuandrücke von Schweinefenchel

Kreise	Gemeinde- bzw. Gutsbezirke	Namen der Eigentümer.
Schwed. Thorn	Heinrichsdorf	Institmann Czelnicki
Thorn	Grawitschen	Gastwirt Strauch
	Swieretzynko	Postbote Krüger
Erlöschen ist die Suche in		
Schwed.	Baldau	Besitzer Soltowski
Schwed.	Gruschno	Pfarrgutswäch. Ryglewski
Schwed.	Rohlau	Gutsbesitzer Schmitzer
Schwed.	Bakowitz	Dr. Kasanow u. W. Prochno
Calin	Kl. Gynste	Besitzer Vogdammer
Briefeln	Hofleben	Gutsbezirk

Nr. 7. Marienburg, den 27. April 1904.

Im Auftrage des deutschen Seefischerei-Vereins zu Hannover ist in der hiesigen Buchhandlung (Hannover und Leipzig) ein **Druckwerk** „**Seefischerei-Fahrzeuge und Boote**, ohne und mit Hilfsmaschinen“ vom Kaiserlichen Kapitän z. S. a. d. R. Dittmer zu Danow und von H. v. Buchl, Schiffsbaumeister zu Frederikshaven in Dänemark erschienen, das zum Preise von 6 \mathcal{M} für das Exemplar durch jede Buchhandlung, für See- und Küstenfischer aber durch Vermittlung des Seefischerei-Vereins zum Preise von 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{h} bezogen werden kann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 1. **Bekanntmachung.**
betreffend die Schonzeit der Fische im frischen und im kurtischen Gasse, sowie in den Weichsel- und Vogatmäudungen.

1. Die Frühjahrschonzeit im frischen und im kurtischen Gasse dauert von 1. Mai d. Js. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. Js. abends 6 Uhr.

2. Während dieser Zeit dürfen die in meinen anderweitigen beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage einzeln aufgeführten Stellen des kurtischen und des frischen Gasses überhaupt nicht befishet werden.

3. Mit Netzen, welche mit der Strömung treiben (Treid-

regen, Grunneken usw.), sowie mit Regen, welche mit mehrfachen Bänden (gegenwärtig Laderung) versehen sind, darf während der Frühlingszeit nicht gefischt werden. Eine Ausnahme hiervon macht nur die gewöhnliche Keltessfischerei — nicht die Stintfischerei — auf dem turkischen Haffe. Diefelbe ist dort auch während dieser Zeit und zwar mit einer Maschenweite von 1,9 cm im Vordertheile, 1,6 cm im Mittelrock und 1,3 cm im Achterraum verjüngt und unter dem Vorbehalte des jeberzeitigen Widerrufs gestattet.

4. Für die Rogat- und Weichselmündungen, die Jungfersee-Lake, den Tegefluß und Weichsel-Hoffanal in den durch Bekanntmachung vom 2. November 1901 angegebenen Grenzen wird die Frühlingszeit auf die gleiche Dauer (vom 1. Mai d. J. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. J. abends 6 Uhr) festgesetzt.

5. In den ad 4 bezeichneten Gewässern ist während der Dauer der Frühlingszeit die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräte (Neusen, Sätze, Körbe oder Angels) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können.

An den drei ersten Wertagen jeder in die Frühlingszeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, darf die Fischerei betrieben werden. Bei Ausübung der Fischerei ist die Verwendung von Fanggeräten, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite als 2,5 cm haben, verboten. Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern, mit Geldstrafe bis 150 \mathcal{M} oder mit Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei angewendeten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

Königsberg, den 5. April 1904

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Bergmann.

Nr. 2. Bekanntmachung,
betreffend die für die Dauer der diesjährigen Frühlingszeit von der Befischung auszuschließenden Strecken des frischen Haffes.

Auf Grund des § 3 Nr. 4 a in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern bestimme ich, daß die nachstehend aufgeführten Strecken des frischen Haffes während der Frühlingszeit dieses Jahres vom 1. Mai Morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni Abends 6 Uhr nicht befischt werden dürfen.

1. der Holm zwischen Rantstaall und Lochstädt,
2. der Holm von Pylse bis Alblitten,
3. die Strecke von dem Stationshause des Seekanal's bei Sr. Heidekrug innerhalb des Kanaldamms bis zum Schönrevier am Pregel,
4. der Holm im Sr. Goltfchner Winkel,
5. der Holm auf der südlichen Seite des Pregel's bis zu dem sog. Köhshafen und von da quer über die Ducht bei Haffstrom nach dem Kaiserlichen Inshause,
6. der Holm von Heyde-Waldung in seiner ganzen Ausdehnung bis Bangitz,
7. der Haffteil von den Ostschafen Heyde-Waldburg, Heyde-Manica, Hochflut und Daseitrom bis zu der Klau, welche die Grotte am Wollitzer Hafen mit dem Köhshafen in geader Richtung verbindet, darf während der Frühlingszeit mit Juggarnen nicht befischt werden,

8. der Holm vom Febrerauer Mühlenstich bis gegen Kahlholz,
9. das große Steinelager zwischen Kahlholz und Balga,
10. der Holm von Follenbort bis zum Dorfe Venjahren,
11. die Steine bei Venjahren,
12. der Holm vom Bischen Ende des Bäterwaldes, genannt „die hohle Grund“ bis zum „großen Ausriß“ bei Alt-Bassarge,
13. die Steine bei Alt-Bassarge,
14. der Holm von der südlichen Grenze des Fischschönreviers vor der Mündung des Bassargeflusses bis zum Schönrevier an der Baude,
15. die Steine bei Rosenort,
16. der Holm vom Schönreviere vor der Baudemündung bis zum Hellenstein,
17. die Steine bei Frauenburg,
18. der Holm von der sogenannten Tolkemier Kase bis zum Schönreviere vor dem Eibingfluß,
19. der Eibinger sogenannte Schwinkel in seiner ganzen Ausdehnung,
20. der Holm des Eibinger sogenannten Westwinkels in seiner ganzen Ausdehnung bis Jungfer,
21. der Holm des Stobendorfer Winkels vom Ausfluß der Jungfersee-Lake vorläufig der Wiesen bei Grenzdorf bis zum Kalschönreviere bei Bodenwinkel,
22. der Holm von der westlichen Seite des Kalschönreviers bei Bodenwinkel vorläufig, der Nehrung bis Klep und Kahlberg vorbei, soweit diese befreit,
23. die Strecke südwestlich der Linie Bröbdenauer-Hafen—Lengen darf während der Frühlingszeit mit Juggarnen nicht befischt werden,
24. der ganzen Bienenholz gegen Alt-Lief.

Nach § 21 der Eingangs gedachten Verordnung hat derjenige, welcher auf einer der vorstehend aufgeführten Strecken während der Frühlingszeit fischt, eine Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Königsberg, den 5. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Bergmann.

Nichtamtlicher Teil.

Die Groß-Werberkommune hat noch einige Weidestellen für die Reu- und Vierhufen zum Preise von 60 \mathcal{M} abzugeben. Auch werden noch Meldungen für Freilullen bei dem unterzeichneten Kassenführer entgegengenommen.

Reuteichsdorf, den 22. April 1904.

G. W. B. d. h. n.

Bekanntmachung.

Auf der Strecke Marienburg—Wernerisdorf gelangt ab 1. Mai ex. verjüngt auf 1 Monat folgender Fahrplan zur Einführung.

Marienburg				Wernerisdorf.				
km	2	4	6	Zug Nr. 1 Klasse	Zug Nr. 2 Klasse	1	3	5
	II. u. III.	II. u. III.	II. u. III.			II. u. III.	II. u. III.	II. u. III.
0,00	750	318	938	an Marienburg	ab	537	136	725
1,85	—	—	—	ab Kahlhof, Holtept.		—	—	—
4,30	—	—	—	ab Schl. Kahlhof		—	—	—
5,52	731	300	919	ab Dammfelde		559	155	744
8,58	729	251	910	ab Schönau		608	204	733
9,40	719	248	907	ab Schönau Abz.		611	—	—
11,81	↑	↑	857	ab Mielenz		621	—	—
			856	ab Mielenz		622	—	—
14,22	↑	↑	846	ab Schönau Abz.		632	208	738
18,68	701	230	830	ab Wernerisdorf		648	224	814

Danzig, den 22. April 1904.

Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft.
Attien-Gesellschaft (Berlin).